

Name, Vorname: _____

Straße: _____

PLZ, Wohnort: _____

Telefon: _____

Magistrat der Kreisstadt
Limburg a. d. Lahn
-Friedhofsverwaltung-
Über der Lahn 1
65549 Limburg a. d. Lahn

Vorzeitige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte mit gleichzeitiger Räumung und Einebnung der Grabstätte auf dem

Hauptfriedhof Limburg, Gräberfeld: _____ **Register-Nr.** _____

Friedhof im Stadtteil: _____ **Register-Nr.** _____

Name der Grabstätte: _____ **Bestattete Person/en:** _____

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Nutzungsberechtigter der o. a. Grabstätte und gebe das Nutzungsrecht nach Ablauf der vorgeschriebenen Ruhefrist von 30 Jahren (Friedhof Linter: 40 Jahre) mit sofortiger Wirkung zurück.

Mit den Angehörigen des/der Verstorbenen habe ich die Angelegenheit besprochen. Sie sind damit einverstanden, dass die Grabstätte aufgelöst wird.

Mit der Räumung und Einebnung dieser Grabstätte beauftrage ich den Städtischen Betriebshof. Die Gebühr überweise ich nach Erhalt des Gebührenbescheides.

Die Räumung und Einebnung dieser Grabstätte erfolgt in Eigenleistung bzw. durch den Steinmetz _____. Mir ist bekannt, dass ich mich um die Entsorgung des Grabsteines, der Grabeinfassung sowie der Fundamente selbst kümmern muss und diese nicht an den Abfallsammelstellen oder sonstigen Plätzen auf dem Friedhof abgelegt werden dürfen. Den evtl. Erstattungsbetrag für den Zeitraum des nicht in Anspruch genommenen Nutzungsrechtes überweisen Sie bitte auf das Konto bei der

_____ IBAN _____

Kontoinhaber _____.

Mit freundlichen Grüßen

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

-bitte wenden-

Hinweise zur vorzeitigen Rückgabe des Nutzungsrechtes und Einebnung von Grabstätten

Nach § 12 Abs. 1 der aktuellen Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn beträgt die Ruhefrist für Leichen und Aschenreste auf allen Friedhöfen – ausgenommen auf dem Friedhof Linter – 30 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr 20 Jahre.

Auf dem Friedhof Linter beträgt die Ruhefrist für Leichen wegen der besonderen geologischen Bedingungen 40 Jahre, bei Verstorbenen bis zum 6. Lebensjahr 30 Jahre (§ 12 Abs. 2 der o. a. Friedhofsordnung).

Bei Bestattung von Aschenresten in bereits vorhandenen Grabstätten kann die Ruhefrist mit Einverständnis der Angehörigen auf 20 Jahre verkürzt werden (Abs. 4).

Eine Rückgabe des Nutzungsrechtes und die Einebnung einer Grabstätte sind erst nach Ablauf der Ruhefrist möglich.

Für die Räumung von Grabstätten einschließlich Entfernung und Entsorgung vorhandener Grabsteine, Grabeinfassungen, Abdeckungen und des Bewuchses durch Beschäftigte des Städtischen Betriebshofs sind gemäß § 8 der aktuellen Gebührenordnung zur Friedhofsordnung der Kreisstadt Limburg a. d. Lahn folgende Gebühren zu entrichten:

- bei Erdgräbern, je Grabstelle 180,00 €
- bei Urnen- und Kindergräbern 120,00 €

Bei der Rückgabe einer Wahlgrabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes wird nach Abzug einer Bearbeitungsgebühr der zeitlich anteilige Betrag, gerechnet vom Zeitpunkt einer möglichen Wiederbelegung, zurückgezahlt. Die Höhe der Rückvergütung richtet sich nach der zum Zeitpunkt des Erwerbs entrichteten Gebühr (§ 17 Abs. 7 der o. a. Friedhofsordnung).

Bei evtl. bestehenden Rückfragen gibt Ihnen die Friedhofsverwaltung gerne Auskunft unter der Telefon-Nr. 06431/203-362.